

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. December 1860.

Revision der Gewerbeordnung.

Die Bürgerschaft hat diesen Gegenstand unter Berücksichtigung des Berichts der Deputation und der über denselben nach §. 106 und 119 der Verfassung eingeholten Gutachten der Handelskammer und der Gewerbekammer einer eingehenden Prüfung unterzogen. Sie kann sich aber weder mit den Vorschlägen der Majorität noch mit denen der Minorität der Deputation einverstanden erklären, ist vielmehr, indem sie sich auf die in dem ersten Theile des Deputationsberichts und in dem Gutachten der Handelskammer entwickelten Gründe bezieht, der Ansicht, daß es, vorbehaltlich der im §. 19 der Verfassung für Abtretung von Eigenthums- oder sonstigen Privatrechten den Berechtigten zugesicherten Entschädigung, sich dringend empfehle:

1) Die Privilegien der in der Gewerbeordnung genannten Innungen, sowie die des Krameramts, der Tuchhändler- und Bierbrauersocietät in der Art aufzuheben, daß jedem Bürger freistehe, diese Gewerbe künftig frei zu betreiben, auch die in Betreff der Zahl der Bäcker und Schlächter bestehenden Beschränkungen außer Kraft treten zu lassen;

2) die Stellung der Lehrlinge, sowie die Annahme sonstiger Arbeitsgehülfen lediglich der freien Uebereinkunft zu überlassen;

3) wegen der den Innungen und Societäten zustehenden Hülfsanstalten und einzelnen Vermögensobjecte den berechtigten Interessenten nach vorgängiger Genehmigung der desfallsigen Beschlußfassung durch den Senat eine freie Entscheidung zu belassen.

Demgemäß beantragt die Bürgerschaft folgende gesetzliche Bestimmungen:

§. 1.

Die Privilegien der in der Gewerbeordnung vom 6. Octbr. 1851 genannten Innungen und Gewerbetreibenden, sowie die Privilegien des Krameramts, der Tuchhändlersocietät und der Bierbrauersocietät sind aufgehoben.

Auch die in Betreff der Zahl der Bäcker und Schlächter bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.

§. 2.

Wer eins oder mehrere der in der Gewerbeordnung vom 6. Octbr. 1851 genannten Handwerke als Meister betreiben will, muß

- a. das Bürgerrecht der Stadt Bremen besitzen und den Bürgereid geleistet haben;
- b. die Volljährigkeit erlangt haben;
- c. sich unter Vorzeigung seines Geburtscheines und Bürgereidzettels bei der Gewerbecommission in die Liste der Meister des betreffenden Handwerks verzeichnen lassen. Diese Einzeichnung geschieht unentgeltlich.

Sonstige Erfordernisse zur Betreibung dieser Handwerke als Meister, wie z. B. der Nachweis bestimmter Lehr- oder Wanderjahre, oder die Anfertigung eines Meisterstücks finden nicht statt. Wittwen sind befugt, das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes fortzusetzen. Auch kann der Senat von dem Erfordernisse sub b in geeigneten Fällen dispensiren.

§. 3.

Die Stellung der Lehrlinge zu den Meistern beruht fortan auf den freien Verträgen derselben. Eine gesetzliche Lehrzeit, Ein- und Ausschreiben von Lehrlingen, findet nicht mehr statt. Die Zeugnisse der Lehrherren vertreten die Stelle der Lehrbriefe.

Die Annahme von Arbeitsgehülfen beruht fortan auf freier Uebereinkunft. Alle Vorschriften und Gebräuche, welche die Dienstzeit, den Lohn, die Kündigung des Dienstverhältnisses und die Wanderjahre betreffen, sind nicht mehr verbindlich.

Die Lehrlinge, welche jetzt noch in der Lehre stehen, sind verpflichtet, die angestretene bisher gesetzliche Lehrzeit auszuhalten. Ihre Lehrherren sind dagegen verbunden, sie während der noch übrigen Dauer der Lehrzeit den bisherigen Gesetzen gemäß zu behandeln.

§. 4.

Die in §. 1 gedachten Corporationen bleiben bestehen und behalten ihr Immobilien- und sonstiges Vermögen. Für die Verwaltung und Benützung dieses Vermögens bleiben die bisherigen Gesetze und Statuten in Kraft. Es hängt jedoch von der freien Willkür jedes Gewerbetreibenden ab, ob er Mitglied der betreffenden gewerblichen Corporation werden, resp. bleiben, oder ob er sein Gewerbe ohne Verbindung mit der betreffenden Corporation betreiben will.

Den Corporationen wird gestattet, durch einfachen Mehrheitsbeschluß sich aufzulösen und das vorhandene Corporationsvermögen zu theilen, jedoch nur nach vollständiger Lösung der auf dem letzteren beruhenden Verbindlichkeiten. Der Beschluß der Auflösung und Theilung bedarf der Genehmigung des Senats, welche jedoch, sobald die Berichtigung der Schulden genügend gesichert ist, nicht versagt werden wird.

§. 5.

Die Gewerbeordnung vom 6. October 1851 nebst der Zusatzbestimmung vom 29. März 1852, sowie alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Artikel und Statuten der in §. 1 gedachten Corporation und Gewerbetreibenden sind aufgehoben.

Sie ersucht den Senat ihr beizustimmen und für die Publication des diesem Beschlusse entsprechenden Gesetzes Sorge zu tragen.

berühmt. Die
ungung des Zins
h.
flüster, die man
gegeng verhalten
besetzen ganz u

halten ihr Zins
dieses Vermögen
noch von der sein
gerechtem Ver
bindung mit der

beschluss sich auf
nach vollstän
chluss der Kasse
sobald die Kasse
nd.

apbestimmung von
sprechenden Zins
en sind aufgehoben
lication des Zins

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

